

## Protokoll 2. GR-Sitzung am 28.03.2023

---

BGM Walter Reinthaler eröffnet die 2. GR-Sitzung des Jahres 2023 um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt Angela SCHMIDBAUER als Schriftführerin sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. AL Peter Mittmannsgruber ist aufgrund des Todes seines Vaters entschuldigt.

Weiteres begrüße ich die Besucher der heutigen Sitzung.

BGM Walter Reinthaler stellt fest, dass

- Die Sitzung gemäß dem GMR-Sitzungsplan 2023 am 20.03.2023 durch Verständigung und Übermittlung der Tagesordnung einberufen und an die Gemeinderatsmitglieder ergangen ist.
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 09.02.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
- Weiters stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- Als Vorsitzender verweist er auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des TOP zu erklären haben.

Er teilt mit, dass er fristgerecht folgende 2 Dringlichkeitsanträge eingereicht hat:

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderats vom 28.03.2023 vom als Dringlichkeitsantrag:

Gemeinderat 2/2023

### • **Dringlichkeitsantrag 1**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „Anliegen der Stefan HINGSAMER vom 21.3.,27.1., 26.1.“ und begründe dies wie folgt:

Herr Stefan HINGSAMER, Osternach 39 hat 3 Schriftstücke mit Anliegen in Zusammenhang mit dem Bau des Hochwasserschutzes Osternach eingebracht. Der Sachverhalt zu den Schriftstücken vom 26.1. und 27.1.2023 wurde zwar dem GMR in dessen 1.Sitzung 2023 am 9.2.2023 unter Pkt „Allfälliges“ zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund eines neuerlich am 21.3. ho eingelangten Schriftstückes soll der Sachverhalt in einem TO behandelt und protokolliert werden.

Wer damit einverstanden ist, dass dieser **Dringlichkeitsantrag 1** vor dem TOP Allfälliges in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beratung:**

**Beschluss:**

**Antrag:**

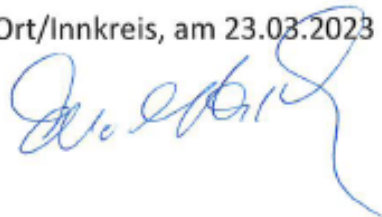
Wer damit einverstanden ist, dass dieser **Dringlichkeitsantrag 1** vor dem TOP Allfälliges in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:

Gegenstimmung:

Enthaltungen:

Ort/Innkreis, am 23.03.2023



Walter Reinthaler, Bgm

Ort/Innkreis, 23.03.2023

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderats vom 28.03.2023 vom als Dringlichkeitsantrag:

Gemeinderat 2/2023

### • **Dringlichkeitsantrag 2**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „Ankauf Kühlschrank Mehrzweckhalle“ und begründe dies wie folgt:

Im Zuge der letzten Veranstaltungen in der MZH hat sich herausgestellt, dass auch der 2.Kühlschrank in der Küche defekt ist.

Dieser Kühlschrank soll ehestens ausgetauscht und deshalb der Ankauf ehest möglich beschlossen werden.

Es liegt ein Angebot der Brauerei Ried für eine Neugerät der Marke Liebherr zum Preis von € 2.044,45 ohne MWSt vor.

**Beratung:**

**Beschluss:**

**Antrag:**

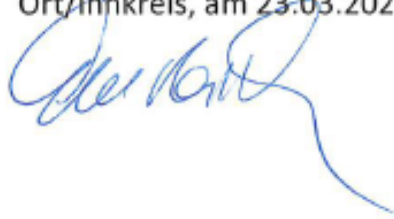
Wer damit einverstanden ist, dass dieser **Dringlichkeitsantrag 1** vor dem TOP Allfälliges in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:

Gegenstimmung:

Enthaltungen:

Ort/Innkreis, am 23.03.2023



Wer damit einverstanden ist, dass diese beiden DA vor dem TOP Allfälliges behandelt werden, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Beide Dringlichkeitsanträge werden einstimmig angenommen und vor Allfälliges in die TOP aufgenommen.

## **1. Bürgerfragestunde FPÖ**

Keine Wortmeldungen.

## **2. Bericht Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.03.2023 mit dem Rechnungsabschluss 2022 befasst und BGM Walter Reinthaler übergibt das Wort an die Obfrau des Prüfungsausschusses Frau Bachmayer.

### **Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 für Gemeinderat**

## **1. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts**

### **1.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**

| <b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b> | <b>RA 2021</b> | <b>VA 2022</b> | <b>RA 2022</b> |
|--------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Einzahlungen:                                    | 3.158.782,42   | 2.939.700,00   | 3.474.312,25   |
| Auszahlungen:                                    | 2.929.047,88   | 2.939.700,00   | 3.473.610,07   |
| <b>Saldo:</b>                                    | 229.734,54     | 0,00           | 702,18         |

Der Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2022 von 702,18 Euro.

**Der tatsächliche Überschuss wäre jedoch wesentlich höher gewesen und wird hier kurz erläutert.**

**Insgesamt konnten alleine Überschüsse in der Höhe von 286.002,87 Euro an Projekte im außerordentlichen Haushalt zugeführt werden. Ebenso wurden Investitionen von 96.227,70 im ordentlichen Haushalt getätigt, sodass sich der tatsächliche Überschuss auf 382.230,57 beläuft.**

**Zusätzlich konnten noch zweckgebundene Einnahmen von 87.010,78 an Projekte im außerordentlichen Haushalt zugeführt werden.**

**Insgesamt wurde im Jahr 2022 rund 2,0 Millionen Euro an Investitionen getätigt (Projekte sind unten angeführt). Dies führte zwar zu einer Reduktion der liquiden Mittel von rund 320.000 Euro, was sich jedoch durch die zu erwarteten Förderungen im Jahr 2023**

**wieder ändern wird, sodass sich der Rücklagenstand weiter auf rund 540.000 Euro beläuft.**

#### 1.2. Liquide Mittel

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Geschäftsjahr um 320.598,72 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (Kommunalfahrzeug klein, Straßenbauten 2022, Wasserversorgungsanlage BA04, Kanalsanierung BA09, Lückenschluss Traxlham, Nachmittagsbetreuung Volksschule, Provisorische 4. Kindergartengruppe, Krabbelstube Neu und sonstige Investitionen)
- in einem erhöhten Bedarf bei Instandhaltungsmaßnahmen (Sanierung Pumpwerk, Sanierung Kanaldeckel, Schließanlage Volksschule,)

#### 1.3. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2022 mit 600.000 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 600.000 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2022 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0,00 Euro belastet.

#### 1.4. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) in der Höhe von 540.589,13 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

**Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits:  
540.589,13 Euro**

#### 1.5. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es wurden ein Darlehen für die Wasserversorgungsanlage BA04 in der Höhe von 1.100.000 Euro aufgenommen.

#### 1.6. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

|  | RA<br>2017* | RA<br>2018* | RA 2020 | RA 2021 | VA 2022 | RA 2022 |
|--|-------------|-------------|---------|---------|---------|---------|
|--|-------------|-------------|---------|---------|---------|---------|

|              |  |  |            |            |            |            |
|--------------|--|--|------------|------------|------------|------------|
| Gesamtsumme: |  |  | 315.605,89 | 302.957,54 | 114.800,00 | 114.224,00 |
|--------------|--|--|------------|------------|------------|------------|

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2022 keine vorzeitigen Tilgungen (=Sondertilgungen) vorgenommen.

## **2. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

Der Bau der Wasserversorgungsanlage konnte abgeschlossen werden. Da dadurch an die Nachbargemeinde nur mehr ein geringer Wasserbezug (Notversorgung) aufrechterhalten werden muss, entstehen der Gemeinde für die Tilgung keine Mehrkosten. Durch das gestiegene Zinsniveau muss aber derzeit mit Mehraufwendungen gerechnet werden.

Durch die Eröffnung einer 4. Kindergartengruppe und einer Krabbelgruppe ist mit wesentlichen höheren Personalkosten zu rechnen die nur teilweise durch die Beiträge der Bildungsdirektion kompensiert werden und dadurch beträchtliche Mehrkosten entstehen

## **3. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind**

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

## **4. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Die Ertragsanteile im abgelaufenen Haushaltsjahr haben sich besser entwickelt als prognostiziert. Die zusätzlichen Mittel wurden investive Vorhaben zugeführt.

## **5. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind**

## Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Ein Bauträger errichtet im Jahr 2022 20 weitere Mietwohnungen. Außerdem planen einige Gewerbetreibende Wohnblöcke zu errichten. Daher kann die Gemeinde mit mehr Ertragserteilen rechnen. Dadurch kann die Finanzierungsquote wieder erhöht werden oder zumindest wird sie gleichbleibend bleiben.

Die Gemeinde beabsichtigt nun einen Neubau des Feuerwehrhauses. Das GEP wurde neu beschlossen damit die neuen Richtlinien für Feuerwehren zur Ausführung gebracht werden können. In kürze dürften die Planungen beginnen.

## 11. Weiterführende Informationen ...

Der Überschuss des Betriebes der Abwasserentsorgung wurde dem investiven Vorhaben Straßenbau 2020 – 2022 und dem Vorhaben Kanalsanierung zugeführt.

In der Wasserversorgung besteht kein Überschuss.

Die Einnahmen von der Veräußerung von Vermögenswerten in der Höhe von 17.780,00 Euro wurden den investiven Vorhaben der Gemeinde zugeführt.

Die Differenz zwischen den liquiden Mitteln und der Haushaltsrücklage ergibt sich dadurch da die Gemeinde noch auf zugesagte Förderungen für Projekte wartet.

Amtsleiter

Mittmannsgruber Peter

### Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

#### 2.1. → Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ¶

| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ¶ | RA 2021 ¶       | VA 2022 ¶      | RA 2022 ¶      |
|---------------------------------------------|-----------------|----------------|----------------|
| Einzahlungen: ¶                             | 3.158.782,42 ¶  | 2.939.700,00 ¶ | 3.474.312,25 ¶ |
| Auszahlungen: ¶                             | 2.929.047,88 ¶  | 2.939.700,00 ¶ | 3.473.610,07 ¶ |
| Saldo: ¶                                    | ...229.734,54 ¶ | .....0,00 ¶    | .....702,18 ¶  |

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

| Haushaltskonto  | Ausgabenreste 2019 | Auszahlung 2020 |
|-----------------|--------------------|-----------------|
| 1/010000-042000 | 920,00             | 920,00          |
| Summe           | 920,00             | 920,00          |

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

| Hinweis | Ansatz | Post   | Haushaltskonto  | Einnahmenreste 2019 | Einzahlung 2020 | Einzahlung 2021 | Einzahlung 2022 |
|---------|--------|--------|-----------------|---------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 2       | 010000 | 829000 | 2/010000+829000 | 100,00              | 100,00          | -               | -               |

|   |        |        |                 |                   |                  |                 |               |
|---|--------|--------|-----------------|-------------------|------------------|-----------------|---------------|
| 2 | 211000 | 829000 | 2/211000+829000 | 25,00             | 25,00            | -               | -             |
| 2 | 240000 | 810300 | 2/240000+810300 | 122,74            | 63,64            | -               | -             |
| 2 | 240000 | 813000 | 2/240000+813000 | 25,45             | 25,45            | -               | -             |
| 2 | 240700 | 810100 | 2/240700+810100 | 39,81             | 39,81            | -               | -             |
| 2 | 612000 | 850000 | 2/612000+850000 | 3.072,11          | 3.072,11         | -               | -             |
| 2 | 813100 | 852000 | 2/813100+852000 | 1.795,04          | 594,96           | -               | 409,58        |
| 2 | 850000 | 850000 | 2/850000+850000 | 35.317,43         | 35.097,51        | 219,92          | -             |
| 2 | 850000 | 852000 | 2/850000+852000 | 1.922,48          | 438,11           | 1.484,37        | -             |
| 2 | 851100 | 850000 | 2/851100+850000 | 51.125,40         | 51.125,40        | -               | -             |
| 2 | 851100 | 852000 | 2/851100+852000 | 7.759,25          | 2.313,88         | 2.649,11        | -             |
| 2 | 920000 | 830000 | 2/920000+830000 | 87,77             | 14,80            | -               | -             |
| 2 | 920000 | 831000 | 2/920000+831000 | 8.916,16          | 820,99           | 829,84          | -             |
| 2 | 920000 | 833100 | 2/920000+833100 | 7.600,63          | 99,59            | 3.649,06        | 16,80         |
| 2 | 920000 | 834100 | 2/920000+834100 | 324,00            | 324,00           | -               | -             |
| 2 | 920000 | 838000 | 2/920000+838000 | 214,53            | 0,00             | 20,00           | -             |
| 2 | 920000 | 844000 | 2/920000+844000 | 6.469,00          | 0,00             | -               | -             |
| 2 | 920000 | 844100 | 2/920000+844100 | 3.478,20          | 0,00             | -               | -             |
| 2 | 920000 | 844200 | 2/920000+844200 | 16.449,10         | 0,00             | -               | -             |
| 2 | 920000 | 845100 | 2/920000+845100 | 22.828,11         | 2.099,13         | -               | -             |
| 2 | 920000 | 845200 | 2/920000+845200 | 4.990,37          | 962,13           | -               | -             |
| 2 | 920000 | 849000 | 2/920000+849000 | 6.014,56          | 470,10           | -               | 275,80        |
|   |        |        | <b>Summe</b>    | <b>178.677,14</b> | <b>97.686,61</b> | <b>8.852,30</b> | <b>702,18</b> |

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit   | 702,18        |
| - Einzahlungen für Einnahmereste 2019 | 702,18        |
| +Auszahlungen für Ausgabenreste 2019  | 0,00          |
| <b>Bereinigter Saldo</b>              | <b>702,18</b> |

## Haushaltsrücklagen:

### Rechnungsabschluss 2022

Gemeinde Ort im Innkreis

### Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

| Haushaltsrücklagen<br>Nr.                | Verwendungszweck                                       | Rücklagenstand<br>31.12.2021 | Zuführungen | Entnahmen   | Rücklagenstand<br>31.12.2022 | Zahlungsmittelreserven |            |                       |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------|-------------|-------------|------------------------------|------------------------|------------|-----------------------|
|                                          |                                                        |                              |             |             |                              | 31.12.2021             | 31.12.2022 | Konto-/Sparbuchnummer |
| 8/9990934/00001                          | Rücklage Wasser                                        | 0,00                         | 0,00        | 0,00        | 0,00                         |                        |            |                       |
| 8/9990934/00002                          | Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag                    | 0,00                         | 0,00        | 0,00        | 0,00                         |                        |            |                       |
| 8/9990934/00003                          | Rücklage Kanal                                         | 0,00                         | 0,00        | 0,00        | 0,00                         |                        |            |                       |
| 8/9990934/00004                          | Rücklage Aufschließung Kanal, Wasser, Verkehr          | 0,00                         | 0,00        | 0,00        | 0,00                         |                        |            |                       |
| <b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b> |                                                        | <b>0,00</b>                  | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b>                  |                        |            |                       |
| 8/9990935/00001                          | Allgemeine Haushaltsrücklage                           | 0,00                         | 0,00        | 0,00        | 0,00                         |                        |            |                       |
| 8/9990935/00002                          | ÖÖ Gemeindeentlastungspaket 2019-2020                  | 0,00                         | 0,00        | 0,00        | 0,00                         |                        |            |                       |
| <b>Allgemeine Haushaltsrücklagen</b>     |                                                        | <b>0,00</b>                  | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b>                  |                        |            |                       |
| 8/9990936/00001                          | Inneres Darlehen allgemeine Haushaltsrücklage          | 513.589,13                   | 0,00        | 0,00        | 513.589,13                   |                        |            |                       |
| 8/9990936/00002                          | Inneres Darlehen ÖÖ Gemeindeentlastungspaket 2019-2021 | 27.000,00                    | 0,00        | 0,00        | 27.000,00                    |                        |            |                       |
| <b>Innere Anleihen/Darlehen</b>          |                                                        | <b>540.589,13</b>            | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>540.589,13</b>            |                        |            |                       |
| <b>Gesamtsummen</b>                      |                                                        | <b>540.589,13</b>            | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>540.589,13</b>            |                        |            |                       |

## Nachweis der liquiden Mittel:

### Rechnungsabschluss 2022

Gemeinde Ort im Innkreis

### Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

| ZW | Code  | Konto  | Bezeichnung                       | IBAN                     | Stand<br>31.12.2021         | Einzahlungen<br>2022        | Auszahlungen<br>2022 | Stand<br>31.12.2022 | Auszug Nr. | Datum      |
|----|-------|--------|-----------------------------------|--------------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------------------|---------------------|------------|------------|
| 3  | 1151  | 200003 | Bar                               |                          | 2.433,49                    | 10.924,92                   | 12.809,74            | 548,67              |            |            |
|    |       |        | <b>Bar</b>                        |                          | <b>2.433,49</b>             | <b>10.924,92</b>            | <b>12.809,74</b>     | <b>548,67</b>       |            |            |
| 4  | 1151  | 210004 | Raika Ort/l.                      | AT42 3420 0000 0101 0222 | 479.010,56                  | 4.886.969,76                | 5.092.334,42         | 273.845,90          | 247        | 30.12.2022 |
| 5  | 1151  | 210005 | Spk Ried/l.                       | AT73 2033 3000 0000 3269 | 131.266,80                  | 206.826,64                  | 320.175,88           | 17.917,56           | 026/001    | 30.12.2022 |
|    |       |        | <b>Bankkonto</b>                  |                          | <b>610.277,36</b>           | <b>5.093.796,40</b>         | <b>5.412.510,30</b>  | <b>291.563,46</b>   |            |            |
| 2  | 1151  | 906002 | Verrechnung                       |                          | 0,00                        | 1.436.396,04                | 1.436.396,04         | 0,00                |            |            |
|    |       |        | <b>Verrechnung</b>                |                          | <b>0,00</b>                 | <b>1.436.396,04</b>         | <b>1.436.396,04</b>  | <b>0,00</b>         |            |            |
|    |       |        | <b>Gesamtsumme</b>                |                          | <b>612.710,85</b>           | <b>6.541.117,36</b>         | <b>6.861.716,08</b>  | <b>292.112,13</b>   |            |            |
|    |       |        |                                   |                          | <b>Stand<br/>31.12.2021</b> | <b>Stand<br/>31.12.2022</b> | <b>Veränderung</b>   |                     |            |            |
|    | 1151  |        | Kassa, Bankguthaben, Schecks      |                          | 612.710,85                  | 292.112,13                  | -320.598,72          |                     |            |            |
|    | B.III |        | <b>Gesamtsumme liquide Mittel</b> |                          | <b>612.710,85</b>           | <b>292.112,13</b>           | <b>-320.598,72</b>   |                     |            |            |

## Finanzschulden:

### Rechnungsabschluss 2022

Gemeinde Ort im Innkreis

### Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

| Kontonummer<br>Darlehensnr. | Darlehenshöhe<br>Gesamt | Buchwert<br>31.12.2021 | Zugang       | Tilgung    | Zinsen    | Summe<br>Schuldendienst | Schuldendienst-<br>ersatz | Buchwert<br>31.12.2022 | Kursgewinn/<br>-verlust | Buchwert inkl.<br>KG/KV | Netto<br>Schuldendienst |
|-----------------------------|-------------------------|------------------------|--------------|------------|-----------|-------------------------|---------------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 100999<br>71008             | 1.100.000,00            | 0,00                   | 1.100.000,00 | 0,00       | 0,00      | 0,00                    | 7.421,22                  | 1.100.000,00           | 0,00                    | 1.100.000,00            | -7.421,22               |
|                             |                         | 0,00                   | 1.100.000,00 | 0,00       | 0,00      | 0,00                    | 7.421,22                  | 1.100.000,00           | 0,00                    | 1.100.000,00            | -7.421,22               |
|                             |                         | 1.131.197,61           | 1.100.000,00 | 103.131,66 | 11.092,34 | 114.224,00              | 59.062,88                 | 2.128.065,95           | 0,00                    | 2.128.065,95            | 55.161,12               |
|                             |                         | 616.949,22             | 0,00         | 33.305,34  | 5.946,66  | 39.252,00               | 0,00                      | 583.643,88             | 0,00                    | 583.643,88              | 39.252,00               |
|                             |                         | 514.248,39             | 1.100.000,00 | 69.826,32  | 5.145,68  | 74.972,00               | 59.062,88                 | 1.544.422,07           | 0,00                    | 1.544.422,07            | 15.909,12               |

Es wurden 103.131,66 Euro an Tilgungen getätigt. An Zinsen wurden 11.092,34 bezahlt. Schuldendienstersatz (KPC-Förderungen) erhielt die Gemeinde 59.062,88. Somit wurden für den Schuldendienst 55.161,12 (ohne Sondertilgung) aufgewendet. Daher hat die Gemeinde derzeit einen Schuldenstand von rund 2.128.065,95 Euro.

### Nachweis der Investitionstätigkeit (Vorhaben):

Um einen genaueren Überblick über die Vorhaben zu erhalten ist im Rechnungsabschluss 2021 der Nachweis der Investitionstätigkeit zu empfehlen.

Die Überschüsse oder Abgänge werden hier kurz aufgelistet.

|                                        |                          |
|----------------------------------------|--------------------------|
| Amtsgebäude Neubau                     | 0,00 Euro                |
| FF Einsatzbekleidung Neu               | 0,00 Euro                |
| Schutzwasserbau Ort                    | 0,00 Euro                |
| Grundkauf Zahrer Gelände               | 0,00 Euro                |
| OÖ Entlastungspaket                    | 0,00 Euro                |
| Schutzwasserbau Osternach              | + 15.056,69 Euro         |
| Kommunalfahrzeug klein                 | 0,00 Euro                |
| Feuerwehrhaus Ort Umbau/Sanierung      | - 13.000,65 Euro         |
| Straßenbau ab 2020                     | 0,00 Euro                |
| Brunnensuche Hochbehälter WVA BA04     | - 21.974,63 Euro         |
| Kanalsanierung BA09                    | - 13.190,78 Euro         |
| WEV 2019 bis 2030                      | 0,00 Euro                |
| Lückenschluss Traxlham BA 05           | 0,00 Euro                |
| Nachmittagsbetreuung (GTS) Volksschule | - 38.947,30 Euro         |
| Provisorische 4. Kindergartengruppe    | 0,00 Euro                |
| Krabbelstube                           | - 49.867,18 Euro         |
| <b>Gesamt</b>                          | <b>- 121.923,85 Euro</b> |

Bei den Vorhaben besteht am 31.12.2022 ein Abgang von 121.923,85 Euro

#### Sonstige Vorhaben:

|            |                                            |           |
|------------|--------------------------------------------|-----------|
| 1/010/001  | Grundtausch mit Kirche                     | 6.692,80  |
| 1/010/042  | 1 Laptop, Markise Eingangsbereich Gemeinde | 4.761,89  |
| 1/211/020  | Accespoint f. WLAN VS                      | 2.627,00  |
| 1/211/042  | Outdoor Spielgeräte u. Sitzbänke           | 2.426,75  |
|            | Gartentisch                                | 908,00    |
|            | Hocker, Stühle, Sofa                       | 2.028,30  |
|            |                                            | 5.363,05  |
| 1/240/030  | Staubsauger                                | 1.249,17  |
| 1/240/042  | Spindschränke                              | 1.737,79  |
|            | Sonnensegel                                | 1.347,10  |
|            |                                            | 3.084,89  |
| 1/611/002  | Sanierung Gehsteig Ortszentrum             | 37.565,92 |
| 1/612/002  | Erweiterung Gehsteig Bischelsdorf          | 3.744,01  |
| 1/617/002  | Mähwerk Kommunalf. Klein                   | 5.839,00  |
|            | Streugutsilo                               | 4.030,62  |
|            |                                            | 9.869,62  |
| 1/815/006  | Roteiche Kirchenvorplatz                   | 862,76    |
| 1/815/042  | Nestschaukel öffentl. Spielplatz           | 3.339,13  |
| 1/840/001  | Grundstücksablösen Hochwasserschutz        | 7.625,00  |
| 1/8511/004 | Sanierung Abwasserpumpwerk Freilingen      | 9.442,46  |
|            | Summe der sonstigen Vorhaben               | 96.227,70 |

**Beratung:**

BGM Walter Reinthaler verweist auf die Umstände, dass AL Peter Mittmannsgruber bereits 5 Tage vor der Sitzung eine e-mail an alle GR-Mitglieder ausgesandt hat, in der er mitgeteilt hat, dass er auf Grund des Todesfalles seines Vaters an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann. Es sollen mögliche Rückfragen oder Unklarheiten telefonisch oder persönlich mit ihm bereits vor der Sitzung gestellt oder geklärt werden.

**Antrag:** Ich stelle den Antrag, den Prüfbericht des Prüfungsausschusses von dessen Sitzung vom 6. März 2023 zur Kenntnis zu nehmen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen:  
Stimmenthaltungen:

**3. Rechnungsabschluss 2022**

Rechnungsabschluss siehe Tagesordnungspunkt 2)

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde erstellt und vom Prüfungsausschuss, wie unter Punkt 2 vorgetragen, behandelt worden.

AL Mittmannsgruber erklärt kurz den Bericht zum Rechnungsabschluss 2022.

Der GV empfiehlt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2022 in der vorliegenden Form zur Kenntnis zu nehmen und die Zustimmung zu erteilen.

**Beratung:**

Keine Wortmeldungen

**Antrag:** Ich stelle den Antrag, den Rechnungsabschluss 2022 die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen:  
Stimmenthaltungen:

#### 4. Ansuchen um Erwerb öffentliches Gut

##### a) Ansuchen um Erwerb öffentliches Gut Parz. 1478

Es handelt sich hier um das Ansuchen von Herrn Johann Stieglbrunner.  
Das betroffene Grundstück im Ausmaß von ca. 104 m<sup>2</sup> ist eine ehemalige kurze öffentliche Zufahrt, die nach dem Neubau des Gebäudes nicht mehr notwendig ist und die öffentliche Erreichbarkeit über eine andere Zufahrt gesichert ist. Dieser Weg ist geschottert und als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich. Als Verkaufspreis soll ein Preis in der Höhe von € 18,- vereinbart werden. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind vom Interessenten zu tragen.

Johann Stieglbrunner  
Kellern 1  
4974 Ort im Innkreis

Ort im Innkreis, 24.02.2023

An das  
Gemeindeamt Ort im Innkreis  
Ort 81  
4974 Ort im Innkreis

|                       |               |   |   |
|-----------------------|---------------|---|---|
| Gemeindeamt Ort i. I. |               |   |   |
| EPZ:                  |               |   |   |
| Eingel.<br>am         | 24. Feb. 2023 |   |   |
| EGM                   | 1             | 2 | 3 |

Ansuchen um Ankauf von Gemeindegrund  
Parz. Nr. 1478, KG Ort im Innkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von geplanten Umbauten unseres Objektes Kellern 1 auf der Parzelle Nr. 1452 der KG Ort im Innkreis, möchte ich das Grundstück Nr. 1478, KG Ort im Innkreis, im Gesamtausmaß von ca. 104 m<sup>2</sup> erwerben. Die Umbauarbeiten würden einen separaten Treppenzugang zum OG an der nordwestlichen Seite des Wohnhauses vorsehen. Da das Wohnhaus direkt an der Grundgrenze zur Parzelle Nr. 1452 liegt, ist dafür kein Platz mehr.

Wie auf beiliegender DKM mit Orthophoto zu erkennen ist, wird das Grundstück schon lange nicht mehr als Zufahrt zu unserem Objekt verwendet und ich ersuche um Zustimmung zum Erwerb der Parzelle 1452.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Johann Stieglbrunner





**Beratung:**

Es wird festgestellt, dass dieser Bereich sowieso schon von der Familie Stieglbrunner im Hofbereich mitgenutzt wird und mit dem Aspekt, dass eine andere Zufahrt bereits genutzt wird, können diese 104 m<sup>2</sup> verkauft werden. Bezüglich des Preises fragt GR Bögl nach, warum hier von einem Preis von 19,- € ausgegangen werden soll, wo man andere Teilgrundstücke im Grünland wesentlich günstiger erwerben kann. Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der GR auf einen Verkaufspreis von 15,- €/m<sup>2</sup>.

**Antrag:**

Ich stelle den Antrag, entsprechend dem Ansuchen von Johann STIEGLBRUNNER, Kellern, die Parzelle 1478/1, KG Ort im Innkreis an diese zum Preis von € 15,-/m<sup>2</sup> zu veräußern.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von den Interessenten zu tragen.

Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich um ein Handzeichen. Hinweis 2/3 Mehrheit notwendig

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

**b) Ansuchen um Erwerb Teilfläche öffentliches Gut Parz. 1541/1**

Johann und Gerlinde SIEGETSLEITNER haben mit ua. Schriftstück um Erwerb einer Teilfläche der Parzelle 1541/1 angesucht. Dieser Weg ist in der Natur teilweise noch ersichtlich, er wird laut den Interessenten aber kaum begangen und genutzt.

Die Auffassung als öffentliche Verkehrsfläche erscheint als entbehrlich.

Die Interessenten sichern dem Grundanrainer der Parzelle 804 und dessen Rechtsnachfolger und Pächter eine Dienstbarkeit zur Erreichbarkeit des Grundstücks zu. Detto wird der Gemeinde Ort für die in der Parzelle 1514/1 verlaufende Versorgungs-Leitung der WasserVersorgungsAnlage für den Bereich Bischelsdorf oberhalb der Autobahn die Dienstbarkeit und das Leitungsrecht grundbücherlich zugesichert.

Als Verkaufspreis soll hier wie auch bei anderen landwirtschaftlichen Grundstücken € 3,- /m<sup>2</sup> verlangt werden.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind vom Interessenten zu tragen.

Johann und Gerlinde Siegetsleitner

Bischelsdorf 4

4974 Ort im Innkreis

Ort im Innkreis, am 06.03.2023

An die

Gemeinde Ort im Innkreis

Betr: Erwerb von öffentlichem Gut (Teilfläche der Parzelle 1541/1)

Wir ersuchen um Erwerb einer Teilfläche der Parzelle 1541/1 eines öffentlichen, in der Natur kaum ersichtlichen Weges zwischen der Parzelle 1541/3 bis etwa zu den Parzellen 826 und 809/3.

Die Kosten für die Vermessung und Verbücherung werden von uns getragen.

Uns sind die Kosten des für landwirtschaftlichen Grund in der Höhe von ca € 3,- (drei) pro m<sup>2</sup> bekannt.

Dem Grundanrainer Johann Bachmaier und dessen Rechtsnachfolger (Parz 804) wird grundbücherlich die Erreichbarkeit dieses Grundstücks über unsere Grundstücke gestattet.

Weiters wird das Leitungsrecht und die Erreichbarkeit für die in der Parzelle 1541/1 verlaufende Wasserversorgungsleitung der WVA Ort ebenfalls grundbücherlich gesichert.

Johann Siegetsleitner



Gerlinde Siegetsleitner





**Beratung:**

GR Bögl weist darauf hin, dass die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes unbedingt eingetragen werden muss. GR Mayr steht dem Verkauf kritisch gegenüber. Er gibt an, dass er den Weg eigentlich behalten möchte, weil man nie weiß, ob der Weg noch gebraucht wird. GR Badergruber gibt ihm recht. Einen Wegverkauf zur Bereinigung ja, aber eine komplette Auflösung eines Weges stellt er auch in Frage. BGM Walter Reinthaler verweist auf die sehr entgegenkommende und unkomplizierte Unterstützung der Familie Siegetsleitner für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage.

**Antrag:**

Ich stelle den Antrag, entsprechend dem Ansuchen der Ehegatten SIEGETSLEITNER eine Teilfläche der Parzelle 1541/1, KG Ort im Innkreis an diese zum Preis von € 3,-/m<sup>2</sup> zu veräußern. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von den Interessenten zu tragen. Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: 12 Zustimmungen

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen: GR Mayr Ernst

**c) Ansuchen um Erwerb Teilfläche öffentliches Gut Parz. 1535/2 (Interes-  
sent 1)**

Sabine und Christoph REISEGGER, Bischelsdorf haben mit ua Schreiben um Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes der Parzelle 1535/2 angesucht. Hier handelt es sich um einen in der Natur nicht mehr ersichtlichen „alten Kirchensteig“ vom Anwesen „Dirnberger“ – Reisegger in Richtung Süden zum Anwesen „Faschingleitner“ in St. Martin.

Wie angeführt ist dieser Weg nur in der Mappe ersichtlich und wird nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt und ist somit für die Öffentlichkeit entbehrlich. Er teilt überdies landwirtschaftliche Grundstücke des Interessenten und dies soll nun auch grundbücherlich durch den Erwerb geändert werden.

Als Grundpreis wurden € 3,-/m<sup>2</sup> vereinbart. Die Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind vom Interessenten zu tragen.

**Vanessa Wiesner**

---

**Von:** Christoph Reisegger <C.Reisegger@gmx.at>  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. März 2023 08:53  
**An:** Gemeinde  
**Betreff:** Grundstücksablöse

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Ablöse einen Teil des Grundstücks mit der Nr. 1535/2.

Freundliche Grüße

Sabine und Christoph Reisegger

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

|                       |   |   |   |
|-----------------------|---|---|---|
| Gemeindeamt Ort I. I. |   |   |   |
| EPZ:                  |   |   |   |
| Eingel. 01. März 2023 |   |   |   |
| an:                   |   |   |   |
| PGM                   | 1 | 2 | 3 |



**Beratung:**

In diesem Fall ist sich der GR überwiegend einig, dass es sich um eine Bereinigung handelt, da der Weg in der Natur nicht mehr vorhanden ist. Auf die Frage von wie vielen Quadratmetern hier auszugehen ist, wird festgestellt, dass erst eine Vermessung des Bereiches notwendig ist um die genaue Quadratmeteranzahl angeben zu können. Der Weg wird ja auch geteilt, so dass nur eine Schätzung gemacht werden kann.

**Antrag:**

Ich stelle den Antrag, entsprechend dem Ansuchen der Ehegatten Reisegger eine Teilfläche der Parzelle 1535/2, KG Ort an diese zum Preis von € 3,-/m<sup>2</sup> zu veräußern.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von den Interessenten zu tragen.

Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: 12 Zustimmungen

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen: GR Mayr Ernst

**d) Ansuchen um Erwerb Teilfläche öffentliches Gut Parz. 1535/2 (Interes-  
sent 2)**

Dr. Karl und Brigitta AUER, Bischelsdorf haben mit ua Schreiben um Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes der Parzelle 1535/2 angesucht. Hier handelt es sich um einen in der Natur nicht mehr ersichtlichen „alten Kirchensteig“ vom Anwesen „Dirnberger“ – Reisegger in Richtung Süden zum Anwesen „Faschingleitner“ in St. Martin.

Wie angeführt ist dieser Weg nur in der Mappe ersichtlich und wird nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt und ist somit für die Öffentlichkeit entbehrlich.

Er teilt, wie bei den unter Punkt c) angeführten Interessenten überdies landwirtschaftliche Grundstücke dieser Interessenten und dies soll nun auch grundbücherlich durch den Erwerb geändert werden.

Als Grundpreis wurden € 3,-/m<sup>2</sup> vereinbart. Die Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind vom Interessenten zu tragen

Karl und Brigitta Auer

Bischelsdorf 9

4974 Ort im Innkreis

|                       |   |   |                 |
|-----------------------|---|---|-----------------|
| Gemeindeamt Ort i. I. |   |   |                 |
| EPZ:                  |   |   |                 |
| Singul. 02. März 2023 |   |   |                 |
| an                    |   |   |                 |
| EGM                   | 1 | 2 | 3               |
|                       |   |   | Ort, 01.03.2023 |

An die Gemeinde Ort im Innkreis

Betrifft den Erwerb von öffentlichem Gut.

Wir, Karl und Brigitta Auer, möchten einen Teil des Grundstücks 1535/2 erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

*Karl Auer*

*Brigitta Auer*

Lageplan siehe vorheriger Punkt (3. c. Ansuchen um Erwerb Teilfläche öffentliches Gut 1535/2; Fam. Reisegger)

**Beratung:**

Hier wird auf die Beratung zum Punkt 4 c) verwiesen, da es sich um den gleichen Weg handelt.

**Antrag:**

Ich stelle den Antrag, entsprechend dem Ansuchen der Ehegatten Auer eine Teilfläche der Parzelle 1535/2, KG Ort an diese zum Preis von € 3,-/m<sup>2</sup> zu veräußern.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von den Interessenten zu tragen.

Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: 12 Zustimmungen

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen: GR Mayr Ernst

## **5. Verordnung Auflassung öffentliches Gut Teilfläche Parz. 1546**

Ort im Innkreis, am 29. März 2023

**Zahl:** 612-5/2023/VW

**Gegenstand:** Auflassung öffentliches Gut, Teilfläche der Parz. Nr. 1546

# **V E R O R D N U N G**

## **über die Auflassung eines Teiles einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 14. Dezember 2022 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

### **§ 1**

Die Gemeinde beabsichtigt die Auflassung eines Teiles des öffentlichen Weges Parz. Nr. 1546, KG Ort im Innkreis und die Aufhebung des Gemeingebrauches dieses Teilstückes.

### **§ 2**

Die genaue Lage des aufgelassenen Teilstückes ist aus dem Lageplan des Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Josef Wagneder, Dr.-Dorfwirth-Straße 3, 4910 Ried im Innkreis, GZ 12719/22 vom 11.10.2022 zu ersehen, der beim Gemeindeamt Ort im Innkreis während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

### **§ 3**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 29.03.2023

Abgenommen am:

Walter Reinthaler

**Beratung:**

Keine Wortmeldungen

**Antrag:**

Ich stelle den Antrag, die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Verordnung zur Auflösung eines Teiles der öffentlichen Straße Parzelle 1546, KG Ort im Innkreis zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

**6. Einleitungsbeschluss Überarbeitung und Neuauflage ÖEK Nr. 2**

Der Einleitungsbeschluss für die Überarbeitung und Neuauflage des ÖEK Nr. 2 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2021 gefasst, jedoch auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden nicht mehr gesetzeskonformen Plänen. Zwischenzeitlich wurde das ÖEK Nr. 2 mit den nun geltenden Gesetzen neu erstellt. Da die derzeitigen Pläne mit den damals beschlossenen Plänen äußerlich fast keine Gemeinsamkeiten mehr haben, soll für die Einleitung des ÖEK Nr. 2 wiederum ein neuerlicher Einleitungsbeschluss gefasst werden. Die Pläne einschließlich der textliche Teil des ÖEK Nr. 2 sind bis zum heutigen Sitzungsbeginn zur Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt und können auch während der Sitzung noch eingesehen werden. Eine ortsübliche Kundmachung zur Einsichtnahme und eventuellen Änderungseinbringungen wurde in der Zeit vom 07.02.2023 bis 08.03.2023 veröffentlicht. Von Seiten der Bevölkerung wurden Einsichtnahmen vorgenommen, jedoch keine Änderungsvorschläge eingebracht.

**Beratung:**

BGM Walter Reinthaler übergibt das Wort an die Sachbearbeiterin Frau Schmidbauer und sie weist darauf hin, dass die einzelnen Punkte und Auflistungen für eventuelle Änderungen in der neuen Gesetzesgrundlage nicht mehr vorgesehen sind. Es wurde bei der Neuerstellung des ÖEK darauf geachtet, dass die beabsichtigten Änderungen abgedeckt werden. Es muss sowieso bei jeder einzelnen Flächenwidmungsplanänderung ein umfangreiches Verfahren durchgeführt werden und dabei das ÖEK berücksichtigt. Sie verweist auf die im Gemeinderatssaal angeschlagenen Pläne und der GR besichtigt diese. GR Mayr verweist auf einige Flächen bei denen er sich nicht sicher ist, ob die Widmung darauf richtig sei. Frau Schmidbauer gibt an, dass heute der Einleitungsbeschluss gefasst werden soll und sollte sich herausstellen, dass im Plan noch etwas falsch dargestellt sein sollte, wird dies noch vor Einreichung und endgültiger Beschlussfassung bereinigt.

**Antrag:** Ich stelle den Antrag, die Einleitung zur Überarbeitung und Neuauflage des ÖEK Nr. 2 zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

## **7. Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Ort im Innkreis**

Das Gleichstellungsgesetz erfordert, dass Gemeinden/Gemeindeverbände ein so genanntes Gleichstellungsprogramm für ihren Wirkungsbereich erlassen. Das Land Oö. hat nun ein Muster eines „solchen Programms“ erstellt und entsprechende Bausteine auch zur Verfügung gestellt. Dieses Gleichstellungsprogramm stellt keine Verordnung dar, ist aber vom Gemeinderat alle 3 Jahre zu beschließen. Das Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Ort wurde wie folgt erstellt.

# **Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Ort im Innkreis**

## **I. Vorbemerkungen**

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in seiner Sitzung vom 28.3.2023 ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

### **2. Ziel und Zweck**

Ziel ist die Erreichung der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern in allen Verwendungsgruppen gemessen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten.

Bestehende Unterrepräsentationen eines Geschlechts, insbesondere von Frauen, sollen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen, Verwendungen und Tätigkeiten beseitigt werden.

Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen bzw. sexuelle Belästigung, dürfen am Arbeitsplatz keinesfalls geduldet werden.

### **3. Geltungsbereich**

Das Gleichstellungsprogramm gilt gleichermaßen für alle Personen, die sich in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Ort im Innkreis befinden oder sich um ein solches bewerben.

### **4. Geltungsdauer**

Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach jeweils drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

### **5. Umsetzung**

Im Gleichstellungsprogramm sind konkrete Maßnahmen in personeller, finanzieller, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht festzulegen (z. B. Schwerpunkt auf Frauenförderung in Führungspositionen bzw. Technik, Schulungen zum Thema sexuelle Belästigung, Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten, etc.)

Die Grundsätze der Gleichbehandlungen und Maßnahmen zur Geschlechterförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren und im Rahmen der Personalführung umzusetzen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Informationen hinsichtlich der durch das Gleichstellungsprogramm verfolgten Ziele sowie deren Erreichung erhalten.

## II. Fördermaßnahmen

### 1. Personalverfahren

#### a. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen der Gemeinde Ort im Innkreis sind geschlechtsneutral verfassen und so zu formulieren, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Ausnahmen von einer geschlechtsneutralen Ausschreibung bestehen nur, wenn ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt oder damit der Ausgleich struktureller Benachteiligungen eines bestimmten Geschlechts bezweckt wird.

Im Hinblick auf Gleichbehandlung, Diversität, Inklusion und Chancengleichheit, ist auf die Förderung unterrepräsentierter Geschlechter bzw. Gruppen in allen Bereichen (insbesondere bei Führungsfunktionen) zu achten bzw. hinzuweisen.

Bei der Ausschreibung von Planstellen (insbesondere bei Führungsfunktionen) in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, ist auf die bevorzugte Aufnahme von diesem Geschlecht bei einer gleichwertigen Qualifikation zu achten bzw. hinzuweisen.

Bedienstete und auch karenzierte Bedienstete sollten über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert werden.

#### b. Aufnahmegespräche

Von Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis oder am Geschlecht orientieren (z. B. Familienplanung) ist Abstand zu nehmen.

Wird eine Personalberatungsfirma beigezogen, ist ihr das Gleichstellungsprogramm zur Verfügung zu stellen und ist dieses zu berücksichtigen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission der Gemeinden ist bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch einem Aufnahmegespräch beizuziehen.

#### c. Aufnahmekriterien

Die Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien, die sich aus dem Jobanforderungsprofil ergeben sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

Faktoren wie Arbeitszeitausmaß, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder Verzögerung beim Ausbildungsabschluss aufgrund von familiären Verpflichtungen, wie durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (Care-Arbeit), dürfen Bewerber:innen nicht benachteiligen.

## **2. Beruflicher Aufstieg**

### **a. Mitarbeiter:innengespräche**

Die Mitwirkung bei der Karriereplanung und -förderung zählt im Zuge der Zielvereinbarung zu den zentralen Aufgaben der direkten Führungskraft.

Eine allfällige Familienphase darf sich keinesfalls nachteilig auf Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs auswirken.

### **b. Besetzung von Führungspositionen**

Bedienstete mit entsprechender Qualifikation sollen generell durch gezielte Maßnahmen zur Übernahme von Führungspositionen motiviert werden.

Führungsaufgaben sind bei einer entsprechenden Unterrepräsentation bevorzugt qualifizierten weiblichen Bediensteten anzubieten.

### **c. Führungspositionen in Teilzeit**

Bei Leitungsfunktionen ist anhand der Rahmenbedingungen (wie z. B. flexible Arbeitszeit, Homeoffice, etc.) eine Teilzeitausübung der Position zu prüfen. Bei gegebenen Voraussetzungen ist die Stelle auch in Teilzeit auszuschreiben.

## **3. Aus- und Weiterbildung**

Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit keine Benachteiligung gegenüber einem bestimmten Geschlecht entsteht.

Bedienstete des entsprechenden Geschlechts sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren, vorrangig zuzulassen, sofern keine Ausgewogenheit der Geschlechter in der jeweiligen Verwendung besteht.

Mitarbeiter:innen sollen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst sowie bei einer Teilzeitbeschäftigung die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigte in Anspruch nehmen können.

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten) ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Seminarangebote und Fortbildungsprogramme sind allen Bediensteten rechtzeitig in geeigneter Form (z. B. Aushang oder persönlich) zur Kenntnis zu bringen, damit etwaigen Familienpflichten ausreichend nachkommen werden kann.

#### 4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

##### a. Karenzurlaub

Bedienstete haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz (siehe Oö. GDG 2002, § 127a) auf ihren früheren Arbeitsplatz Anspruch. Es kann ein gleichwertiger Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden.

Vorgesetzte haben karenzierte Mitarbeiter:innen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Beispiele dafür sind Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen, interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, Betriebsausflüge, etc.

##### b. Väterkarenz bzw. -teilzeit

Insbesondere Männer sind umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs bzw. Elternteilzeit zu informieren.

Die Inanspruchnahme von Väterkarenz und Väterteilzeit wird seitens der Gemeinde Ort im Innkreis begrüßt.

##### c. Wiedereinstieg

Bedienstete sind rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor dem Wiedereinstieg, zu einem Gespräch über die künftige weitere Verwendung einzuladen.

Wiedereinsteiger:innen sind zeitgerecht durch gezielte Maßnahmen, wie z. B. durch Aus- und Weiterbildungen, etc. zu unterstützen.

##### d. Teilzeitbeschäftigung

Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind zu prüfen.

Insbesondere Führungspositionen sind auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Teilzeitmöglichkeiten sind so auszugestalten, dass sie für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

Grundsätzlich darf kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden.

##### e. Homeoffice

Homeoffice soll, wo dienstlich möglich, die bessere Vereinbarkeit von Care-Aufgaben bzw. Familie mit Beruf unterstützen.

## **5. Arbeitsumfeld**

Aufgabenzuweisungen dürfen sich bei gleicher fachlicher Qualifikation an keinem diskriminierenden, karrierehemmenden oder rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung der dienstlichen Aufgaben, welche auf der Basis von Qualifikation bzw. Fähigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat, Bedacht zu nehmen.

Bei Dienst- und Arbeitsplatzbeschreibung sind Beurteilungskriterien, aus denen sich nachteilige Auswirkungen für ein Geschlecht ergeben, unzulässig.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist möglichst auf eine ausgewogene Geschlechtszugehörigkeit zu achten.

Bei der Infrastruktur (z. B. Sanitäranlagen) sind die Bedürfnisse aller Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen.

## **6. Geschlechtergerechte Sprache**

Es ist generell auf eine geschlechtergerechte Sprache (Amts- und Rechtssprache) und Darstellung zu achten. Das gilt auch für Organ- und Funktionsbezeichnungen.

Generalklauseln in denen festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten, sind grundsätzlich unzulässig.

# **III. Monitoring und Evaluierung**

## **1. Statistik**

Ein Überblick über die Beschäftigtenzahlen erfolgt durch eine Erhebung und Dokumentation. Die Personalstatistik sollte nach Geschlechtern getrennt folgende Kategorien erfassen:

- Beschäftigungsausmaß (Vollzeit oder Teilzeit)
- Funktionslaufbahn (GD) bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen
- Funktion (Leitung, Stellvertretung, Referent:in, etc.)
- Bereich (Allgemeine Verwaltung, Handwerklicher Bereich, etc.)

## **2. Berichtspflicht**

Die Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung und Gleichstellung der Geschlechter sind jährlich zu erheben und zu dokumentieren.

Die Evaluierung des Gleichstellungsprogramms ist im Abstand von jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten vorzunehmen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Überprüfungstichtag hat ein Bericht über die stattgefundene Erhebung zu erfolgen.

Eine mangelnde Umsetzung von Fördermaßnahmen ist im Bericht zu erläutern und die hindernden Umstände sind zu begründen. Die geplanten Änderungen bzw. Anpassungen sind im Gemeinderat zu behandeln.

### 3. Kontrollrechte

Die Gemeinderatsmitglieder sowie die Personalvertretung können über Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Gleichstellungsprogramm, im Gemeinderat bzw. im Dienstweg an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Amtsleitung, Informationen einholen. Außerdem wird empfohlen, Angelegenheiten dazu jederzeit zur Diskussion zu bringen.

## IV. Konkrete Fördermaßnahmen der Markt-/Stadt-/Gemeinde XY

| 1. Personalaufnahme       |                                                                                                                                               |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a. Stellenausschreibungen | Bei gegebener Unterrepräsentation werden Frauen bzw. Männer in der Stellenausschreibung besonders ermutigt sich zu bewerben.                  |
| b. Aufnahmegespräche      | Aufnahmegespräche erfolgen durch den Personalbeirat. Hier soll möglichst auf eine ausgewogene geschlechterneutrale Besetzung geachtet werden. |
| c. Aufnahmekriterien      | Bei gegebener Unterrepräsentation werden Frauen bzw. Männer bei der Aufnahme bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigt.             |
| 2. Beruflicher Aufstieg   |                                                                                                                                               |

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a. Mitarbeiter:innen-<br>gespräche       | Geschlechterspezifische Themen wie Care-Arbeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit den bestehenden Dienstzeiten, Teilzeitarbeit und Homeoffice sollen bei Mitarbeiter:innengesprächen ganz konkret angesprochen werden. |
| b. Besetzung von Führungs-<br>positionen | Die Ausschreibung und Besetzung von Führungspositionen erfolgt geschlechterneutral.                                                                                                                                              |
| c. Führungspositionen in<br>Teilzeit     | Die angestrebte Ausübung einer Führungsposition wird unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach dienstlicher Vertretbarkeit ermöglicht.                                                                 |

### 3. Aus- und Weiterbildung

- Die Bediensteten werden ermutigt, selbst mit Aus- und Weiterbildungswünschen an die Amtsleitung oder an Vorgesetzte in der Abteilung heranzutreten.
- Gewünschte Fortbildungsmaßnahmen während der Karenzzeit werden unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen bzw. arbeitszeitrechtlichen Richtlinien ermöglicht.

### 4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

|                               |                                                                                                                         |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a. Karenzurlaub               | Eine Verlängerung des Karenzurlaubs über die gesetzliche Dauer hinaus wird nach dienstlicher Vertretbarkeit ermöglicht. |
| b. Väterkarenz bzw. -teilzeit | Väterkarenz bzw. -teilzeit soll nach dienstlicher Vertretbarkeit ermöglicht werden.                                     |

|                   |                                                                                                                                                                                      |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| c. Wiedereinstieg | Wiedereinsteiger:innen werden von der zuständigen Führungskraft/Abteilung/Personalstelle nach Absprache mit der Amtsleitung bezüglich der künftigen weiteren Verwendung kontaktiert. |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                          |                                                                                                                     |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| d. Teilzeitbeschäftigung | Teilzeitbeschäftigung soll nach dienstlicher Vertretbarkeit und in Absprache mit der Amtsleitung ermöglicht werden. |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|               |                                                                                          |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| e. Homeoffice | Homeoffice soll allen Mitarbeiter:innen unabhängig von der Verwendung ermöglicht werden. |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------|

## 5. Arbeitsumfeld

Bei Änderungen der Infrastruktur werden die Bedürfnisse aller Geschlechter berücksichtigt. Jedoch ist auf eine Verhältnismäßigkeit zu achten (finanzielle, bauliche Maßnahmen, etc.).

## 6. Geschlechtergerechte Sprache

- Empfohlen wird die Verwendung von neutralen Begriffen (z. B. Bedienstete) oder vollständigen Formulierungen (z. B. Kolleginnen und Kollegen – wenn mehrere Personen und keine konkrete Person angesprochen ist).
- In Fließtexten wird zur besseren Lesbarkeit die Verwendung des Doppelpunktes (z. B. Bürger:innen) empfohlen.

## V. Schlussbestimmungen

Den Mitarbeiter:innen der Gemeinde Ort im Innkreis wird ein Exemplar des Gleichstellungsprogramms in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Alle Mitarbeiter:innen werden ermutigt, Ideen zur Erreichung einer Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter im Gemeindedienst vorzubringen.

Das Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Ort im Innkreis wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in seiner Sitzung am 28.03.2023 unter TOP behandelt und beschlossen.

Anhang: Statistik vom XX.XX.XXXX

### **Beratung:**

Der GR stellt die Vorgehensweise, wie z. B. diese Verordnung alle 3 Jahre zu erneuern, in Frage aber zur VO selbst kommen keine Wortmeldungen.

### **Antrag:**

Ich stelle den Antrag, das vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Gleichbehandlungsprogramm für die Gemeinde Ort im Innkreis für die nächsten 3 Jahre zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

### **Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen:  
Stimmenthaltungen:

## **8. Weiterbestellung Amtsleiter für 5 Jahre**

BGM Walter Reinthaler stellt den Antrag auf den öffentlichen Ausschluss (Zuhörer) und Abschaltung des Aufnahmegerätes.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und die Zuhörer verlassen die GR-Sitzung. Weiters wurde die Aufnahme für diese Diskussion ausgesetzt.

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderäte, dass gemäß § 12 OÖ Gemeindebediensteten Gesetz (ua. Gesetzesauszug) der Gemeinderat über die Weiterbestellung eines befristet bestellten Amtsleiters zu entscheiden hat.

Dies hat spätestens 1 Jahr vor Ablauf der bestehenden Bestellungsdauer zu erfolgen (30. April 2023).

Im Fall von AL Mittmannsgruber wäre diese Bestellung nun für weitere 5 Jahre (2024 bis 2029).

### **§ 12**

#### **Weiterbestellung**

(1) Der Gemeinderat (Verbandsvorstand) hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungsdauer dem Inhaber (der Inhaberin) einer leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 schriftlich mitzuteilen, dass

1. er (sie) mit Ablauf der Bestellungsdauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder
2. ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

### **§ 51 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung:**

**Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen,**

#### **Beratung:**

Die ausführliche und intensive Diskussion zog sich über die Dauer von über einer Stunde und der Gemeinderat setzt sich sehr genau mit der bevorstehenden Entscheidung auseinander.

#### **Antrag:**

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge in geheimer Abstimmung über die Weiterbestellung von Herrn Peter MITTMANNsGRUBER für die Funktion des Amtsleiters der Gemeinde Ort für weitere 5 Jahre (2024-2029) entscheiden.

Als Zeichen der Zustimmung erfolgt dies mit JA, als Zeichen Ablehnung mit NEIN am Stimmzettel.

#### **Beschluss:**

Zustimmung: 3

Gegenstimmen: 10 (ein Stimmzettel war leer und gilt somit als nein - §

Stimmenthaltungen:

Das Aufnahmegerät wird hier wieder eingeschaltet, Zuhörer sind keine mehr vor Ort.

#### **TOP - DRINGLICHKEITSANTRAG 1 „Anliegen Stefan Hingsammer 27.3. ua“**

Herr Stefan HINGSAMER, Osternach 39 hat 3 Schriftstücke mit Anliegen in Zusammenhang mit dem Bau des Hochwasserschutzes Osternach eingebracht. Der Sachverhalt zu den Schriftstücken vom 26.1. und 27.1.2023 wurde dem GMR in dessen erster Sitzung 2023 am 9.2.2023 unter Pkt. „Allfälliges“ zur Kenntnis gebracht und jedem GMR Mitglied die Schriftstücke auch in Kopie ausgefolgt. Aufgrund eines neuerlich am 21.3.2023 eingelangten Schriftstückes soll der Sachverhalt in einem TOP behandelt und protokolliert werden.

An die

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis

Parkgasse 1

zH. von Mag. Angela Stoffner

und

An die

Gemeinde Ort im Innkreis

Ort 11

4974 Ort im Innkreis

am 21. 3. 2023

Geschäftszeichen:

BHRWA- 2022-531525/30-STO

4910

|                          |   |   |   |
|--------------------------|---|---|---|
| Gemeindeamt Ort i. I.    |   |   |   |
| EPZ:                     |   |   |   |
| Eingel. am 21. März 2023 |   |   |   |
| BGM                      | 1 | 2 | 3 |

Anliegen von

Hingsammer Stefan

Osternach 39

4974 Ort im Innkreis

**Betreff: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 14.2.2023.**

Laut Gespräch mit Bürgermeister Walter Reintahler werden die Einwände bei der ersten Gemeinderatssitzung behandelt jetzt ist die zweite Gemeinderatssitzung wo kein Sachverhalt über unser Anliegen im Protokoll der Gemeinderatssitzung aufscheint bzw. wir bis jetzt keine schriftliche Information seitens der Gemeinde erhalten haben.

Weiters haben wir am 27. Jänner 2023 einen 5 Punkte Einwand eingebracht und schriftlich /persönlich den Bürgermeister gebeten dies innerhalb von 3 Monaten zu behandeln und zu unterfertigen dass dieses Anliegen bearbeitet wird. Darauf die Antwort des Bürgermeisters dir würde ich sowieso nie was unterzeichnen.

Somit kommen wir zur Ansicht und Meinung sämtliche Einwände bleiben aufrecht, da die Behörde Bezirkshauptmannschaft Ried Im Innkreis sowie die Gemeinde Ort im Innkreis sämtliche Einwände als unbegründet zurückweist. Die Behörde / Gemeinde kommt unseren Anliegen nicht nach und wir erwarten uns daher schriftliche Antworten der Einwände ohne überschüssig den Weg zum Verwaltungsgericht zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hingsammer



An die

am 27.1.2023

Gemeinde Ort im Innkreis

Ort 81

4974 Ort im Innkreis

zH . Bgm. Walter Reintahler

Hingsammer Stefan

Osternach 39

4974 Ort im Innkreis

Handwritten: Hg 2

|                             |                  |   |   |
|-----------------------------|------------------|---|---|
| Gemeindeamt Ort im Innkreis |                  |   |   |
| EPZ:                        |                  |   |   |
| Eingel.                     | am 26. Jan. 2023 |   |   |
| BGM                         | 1                | 2 | 3 |

Sachverhalt beider Schreiben am  
9.2.2023 dem GfM 2 V.g

Anliegen wir bitten um eine Bestätigung das die angeführten Punkte seitens der Gemeinde Ort im Innkreis behandelt werden und uns Schriftlich innerhalb drei Monaten mitgeteilt werden.

1. Eine Private Hochwasserfreie Zufahrt für die Grundstücksparzelle 1158 /2 die im Grundbuch verzeichnet wird und im Eigentum von Hingsammer ist.
  2. Dampfpflege wie oft wird Damm abgemäht bzw. mit Beseitigung von Mulchrückständen wie laut Infoblatt in der Marktgemeinde Lieboch.
  3. Grenzpflocke sind neu zu vermessen und beidseitig des Dammes in Metall auszuführen damit kein Hindernis beim mähen ist und Grenzpflocke nicht mehr abgemäht werden.
  4. Entschädigung von Oberamtsrätin Annemarie Plank ist inakzeptabel, da durch den errichteten Damm jetzt das beanspruchte Grundstück als schlechte Wiese eingestuft wurde und die Entschädigung um 50% weniger ausmachen soll, Also mindestens um 50% mehr Entschädigung.
  5. Berichtigung des Endbescheides der Bezirkshauptmannschaft WA.204/8-1978, Wa – 209/9-1978 und ein Fahrverbot wie im 13 seitigen eingelangten Sachverhalt vom 27.5.2022 an die Gemeinde Ort im Innkreis siehe (Seite 9 bis 13) oder Sachverhalt 17.juni 2022 an die Gemeinde Ort im Innkreis Seite 3. Vom Fahrverbot ausgenommen sind Gewässerbezirk Dobler , Gattringer , Hingsammer. Gehweg ist gültig.
- 2 Stück Fahrverbotsschilder sind zu setzen, das erste am Anfang der Grundstücksparzelle von 1164 im Bereich Habinger (im Bereich Thujen) und die zweite am Ende 1159/2 wo die Grundstücksparzelle 1249/5 anfängt.

Wir bitten somit um schriftliche Bestätigung durch Bürgermeister Walter Reintahler dass die angeführten Punkte mit Frist bearbeitet und berichtigt werden und uns schriftlich mitgeteilt werden. Dies bestätigt hiermit Bürgermeister

Bgm .Walter Reintahler

Mit freundlichen Grüßen Stefan Hingsammer



Bkg 3

An die  
4910 Ried im Innkreis  
Z.H. von Mag. Angela Stoffner  
und  
An die Gemeinde Ort im Innkreis  
Ort 81  
4974 Ort im Innkreis

am 27.1.2023

|                       |   |   |   |
|-----------------------|---|---|---|
| Gemeindeamt Ort i. I. |   |   |   |
| EPZ:                  |   |   |   |
| Eingel. 27. Jan. 2023 |   |   |   |
| am                    |   |   |   |
| BGM                   | 1 | 2 | 3 |

Hingsammer Stefan  
Osternach 39  
4974 Ort im Innkreis

Wir bitten sie den Bescheid mit dem Geschäftszeichen **BHRIWA-2022-531525/24-STO** Datum 28.12.2022 namentlich zu berichtigen da es in unserm Hause keinen Josef Hingsammer nicht gibt und unserer Meinung dieser Bescheid rechtlich nicht gültig ist wo der Bescheid neu auszuschreiben ist.

Die Fristsetzung soll nach unserer Meinung noch offen zu halten sein da es sich hier noch um ein laufendes Verfahren handelt das noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Begründung da den Einsprüchen auf Liegenschaftsentschädigungen und die Art der Dammpflege, Grenzenpflocke in Metall zu ersetzen bis jetzt nicht getätigt wurden und wir bis jetzt die geforderte hochwasserfreie Zufahrt zum eigenen Grundstück 1158/2 die im Grundbuch verzeichnet ist nicht bekommen haben.

Betreff Verhandlungsbescheid mit dem Geschäftszeichen: **Wa-2022-531525/21** mit dem Datum 24. November 2022 Seite 7 wo wir 4 Stück Fotos übergeben haben die den Zustand des Dammes zeigen. Wir halten somit hier schriftlich fest die Fotos zeigen den Zustand des Dammes im desolaten Zustand im Wohngebiet und verweisen auf die bereits eingebrachten Einwände mit Fotos.

Mit freundlichen Grüßen

Hingsammer Stefan



# Servitutsplan M 1:1000

Fam. Hingsammer - Osternach

Bl. 4



Dipl.-Ing. Josef Wagneder

staatl. befugter und besoldeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen



4910 RIED i. I., Dr.-Dorfwirth-Straße 3  
Tel. u. Fax 07752/81876, Mobil 0664/1813928

62  
12567/22

Vermessung

Plan Datum  
2023 - 03 - 10

Kat. Ges. Ort i. I.

KR. Nr. 46 0 25

Maßstab 1:1000

Ich habe der Bezirkshauptmannschaft, an die diese Schriftstücke auch ergangen sind, folgende Beantwortung übermittelt.

- Ich habe die Kenntnisnahme des Schriftstückes bei der Entgegennahme mit meiner Paraphe bestätigt. Eine von Herrn Hingsammer geforderte „Bestätigung der Bearbeitung und Berichtigung“ zum Zeitpunkt der Abgabe des Schriftstückes ist nicht vorgesehen und mir in meiner Funktion auch gar nicht möglich, da ich alleine nicht über die Kompetenz verfüge, Entscheidungen zu Punkt 4 (beruht auf Gutachten einer Amtssachverständigen), Punkt 5 (Änderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft), und Erlassung eines Fahrverbotes (zuständiges Gremium Gemeinderat, Erlassung durch BH) zu veranlassen.
- Zu Punkt 1) Vermessung wurde durchgeführt und Plan bereits erstellt (Beilage 4), Gestattung der Erreichbarkeit der Parzelle mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen vom betroffenen Grundbesitzer, Ablöse mit diesem Grundbesitzer vereinbart, nächster Schritt Grundbuchseintragung der Dienstbarkeit erfolgt durch Notar (SV habe ich Herrn Hingsammer am Montag, 19.3. auf dessen Anfrage telefonisch mitgeteilt...)
- Zu Punkt 2) Dammpflege ist auch bescheidmäßig festgehalten, wird von der Gemeinde konsensmäßig dann erfolgen, wenn sie notwendig ist (mindestens 2x), aber es wird kein „Wimbledon“ Rasen werden. Maßnahmen der Marktgemeinde Lieboch sind für die Gemeinde Ort nicht relevant.
- Zu Punkt 3) Die Grenzen sind vermessen und wurden vom beauftragten Vermessungsbüro vermarktet.
- Zu Punkt 4) Die festgelegten Entschädigungen beruhen auf einem Gutachten der Amtssachverständigen des Landes Oö. (allfällige Verschlechterungen sind möglicherweise das Ergebnis der Einwendungen und Forderungen der Familie Hingsammer)
- Zu Punkt 5) Fahrverbot – der Gemeindevorstand und wahrscheinlich auch der Gemeinderat sieht keine Veranlassung, einen Antrag auf Erlassung eines Fahrverbotes

#### **Beratung:**

BGM Reinthaler stellt fest, dass mit der heutigen Sitzung dem GR dieser Sachverhalt und die angeführten Schreiben von Herrn Hingsammer vollständig zur Kenntnis gebracht wurde.

#### **Antrag:**

Ich stelle den Antrag, die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Schreiben von Herrn Hingsammer und die Beantwortung zur Kenntnis zu nehmen und ersuche dazu um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung

#### **Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

## **TOP – DRINGLICHKEITSANTRAG 2 „Ankauf Kühlschrank Mehrzweckhalle“**

Im Zuge der letzten Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle hat sich herausgestellt, dass auch der 2. Kühlschrank in der Küche defekt ist.

Dieser Kühlschrank soll ehestens ausgetauscht und deshalb der Ankauf ehest möglich beschlossen werden.

Es liegt ein Angebot der Brauerei Ried für eine Neugerät der Marke Liebherr zum Preis von € 2.044,45 ohne MwSt. vor.

### **Beratung:**

Keine Wortmeldungen

### **Antrag:**

Mein Antrag lautet, einen Kühlschrank für die Küche der Mehrzweckhalle laut vorliegendem Angebot der Brauerei Ried zum Preis von € 2.044,45 anzukaufen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

### **Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

## **9. Allfälliges**

- R&W Immobilien – Kontakt nach Anzeigen durch Bgm an BH, angeblich Fortführung des Bauprojektes im Sommer nach Abschluss des Insolvenzverfahrens (Aussage Herr Rosenberger jun. am 21.3.2023 telefonisch)
- FF Zeughausneubau – Raumerfordernisprogramm lt. neuen Vorgaben bereits an uns und FF übermittelt, nun ca. 70m<sup>2</sup> mehr zur planen; Hochbauabteilung ebenfalls bereits mit der Thematik befasst.
- Angebot für Umstellung der Beleuchtung in der MZH liegt vor (ca. 28.000,-€)
- Angebot für Notstromaggregat 60 kVA für WVA, HW-Schutz ua (ca. 30.000,-€)
- Einladung an GMR Eröffnungsfeier GTS, Krabbelstube, KG-Nachmittagsbetreuung am Freitag, 16.6. idZ von 14:30-17:30 Uhr in kleinem Rahmen an Gemeinderäte